

SATZUNG DER STADT WUPPERTAL
ÜBER DIE FESTSETZUNG EINER VERKÜRZTEN NACHWIRKUNGSFRIST
FÜR DEN BEZIRK WUPPERTAL-LANGERFELD; SCHMITTEBORN 42 - 68
VOM

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie des § 22 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 08.12.2009 (GV. NRW. S.772), geändert durch Gesetz vom 10.01.2012 (GV. NRW. S. 16) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Satzung zur Verkürzung der Nachwirkungsfrist im Bezirk Wuppertal-Langerfeld, Ortsteil Schmitteborn, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich:

Die Verkürzung der Nachwirkungsfrist betrifft Mietwohnungen, die seit dem 30.06.1948 und bis zum 31.12.2001 mit Mitteln des Sozialen Wohnungsbaus öffentlich gefördert wurden.

(2) Räumlicher Geltungsbereich:

Die Verkürzung der Nachwirkungsfrist gilt für das Gebiet Langerfeld, Flur 508, Flurstück 144 (Schmitteborn 42 – 68). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der als „Anlage 1 zur Satzung“ bezeichneten Karte. Diese ist Gegenstand der Satzung.

§ 2

Verkürzte Nachwirkungsfrist

Im Stadtbezirk Wuppertal-Langerfeld, Ortsteil Schmitteborn, werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird von der Ermächtigung in § 22 Abs. 5 WFNG NRW „Festlegung einer verkürzten Nachwirkungsfrist per Satzung“ Gebrauch gemacht. Werden die für eine öffentlich geförderte Mietwohnung im Geltungsbereich bewilligten Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig und während der Geltungsdauer dieser Satzung zurückgezahlt, so unterliegt diese Wohnung abweichend von § 22 Abs. 2 WFNG NRW der bisherigen Zweckbindung nur noch bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten.

Anlage: Anlage 1 zur Satzung

Gez.

Jung

Oberbürgermeister